

Haushaltssatzung
der Ortsgemeinde St. Johann für das
Haushaltsjahr 2017
vom _____

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), in der derzeit gültigen Fassung, am _____ folgende Haushaltssatzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Mayen-Koblenz als Aufsichtsbehörde vom _____ hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

der Gesamtbetrag der Erträge auf	1.251.290 Eur
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.476.710 Eur
Jahresfehlbetrag auf	225.420 Eur

2. im Finanzhaushalt

die ordentlichen Einzahlungen auf	1.178.140 Eur
die ordentlichen Auszahlungen auf	1.334.890 Eur
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	./. 156.750 Eur

die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 Eur
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 Eur
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 Eur
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	440.350 Eur
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	743.250 Eur
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	./. 302.900 Eur
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾ auf	302.900 Eur
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit ¹⁾ auf	11.580 Eur
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf ¹⁾	291.320 Eur
der Gesamtbetrag der Einzahlungen ¹⁾ auf	1.921.390 Eur
der Gesamtbetrag der Auszahlungen ¹⁾ auf	2.089.720 Eur
die Veränderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr auf	./. 168.330 Eur

¹⁾ Ohne Einzahlungen und Auszahlungen der Kredite zur Umschuldung

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

zinslose Kredite auf	0 Eur
verzinsten Kredite auf	302.900 Eur
zusammen auf	302.900 Eur

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belastet, werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für Sondervermögen mit Sonderrechnung werden festgesetzt auf

1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen

Eigenbetrieb "Wasserwerk"	156.790,00 Eur
---------------------------	----------------

2. Verpflichtungsermächtigungen

Eigenbetrieb "Wasserwerk"	0,00 Eur
---------------------------	----------

§ 5 Steuerhebesätze

Die Steuerhebesätze werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|-----------------|----------|
| a) | Grundsteuer | |
| | - Grundsteuer A | 300 v.H. |
| | - Grundsteuer B | 365 v.H. |
| b) | Gewerbesteuer | 365 v.H. |

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden

- | | |
|---------------------------|-----------|
| - für den ersten Hund | 18,00 Eur |
| - für den zweiten Hund | 36,00 Eur |
| - für jeden weiteren Hund | 63,00 Eur |

§ 6 Gebühren und Beiträge

Die Sätze der Entgelte für die Benutzung der Gemeindeeinrichtungen (§§ 7, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes) werden für das Haushaltsjahr 2017 wie folgt festgesetzt:

1. Öffentliche Wasserversorgung

1.1 Wassergebühr

Berechnungseinheit ist der Wasserverbrauch des laufenden Jahres. Die Gebühr beträgt je m³ verbrauchtes Wasser 1,48 Eur einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (z. Zt. 7 % = 0,10 Eur/m³).

1.1.1 Die Vorausleistungen auf die Wassergebühren des Jahres 2017 je m³ verbrauchtes Wasser werden auf 1,48 Eur einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt (z. Zt. 7 % = 0,10 Eur/m³).

1.2 Wassermessergebühren

Die Gebühren für die Wassermesser werden auf monatlich 0,82 Eur einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt (z. Zt. 7 % = 0,05 Eur/m²).

1.2.1 Die Vorausleistungen 2017 auf die Gebühr für die Wassermesser werden auf monatlich 0,82 Eur einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt (z. Zt. 7 % = 0,05 Eur/m²).

1.3 Wiederkehrender Beitrag

Berechnungseinheit ist 1 m² Grundstücksfläche mit Vollgeschosszuschlägen.

Der wiederkehrende Beitrag wird auf 0,15 Eur/m² gewichteter Grundstücksfläche einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt (z. Zt. 7 % = 0,01 Eur/m²).

1.3.1 Die Vorausleistungen auf die wiederkehrenden Beiträge 2017 werden auf 0,15 Eur/m² Grundstücksfläche mit Vollgeschosszuschlägen einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer festgesetzt (z. Zt. 7 % = 0,01 Eur/m²).

1.4 Einmalige Wasserleitungsbeiträge

Die Ortsgemeinde erhebt einmalige Beiträge für Investitionsaufwendungen der ersten Herstellung und den Ausbau aller Wasserversorgungsanlagen (Haupt- und Versorgungsleitungen einschließlich Grundstückshausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum sowie übrigen Anlagen) im Wege der Kostenspaltung, nach der Entgeltsatzung Wasserversorgung in der jeweils gültigen Fassung.

1.4.1 Gemeinschaftsanlagen

Der Beitragssatz je m² gewichteter Grundstücksfläche wird auf 0,56 Eur einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (z.Zt. 7% = 0,04 Eur/m²) festgesetzt.

1.4.2 Haupt- und Versorgungsleitungen einschließlich Hausanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum

Der Beitragssatz je m² gewichteter Grundstücksfläche wird auf 1,47 Eur einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer (z.Zt. 7% = 0,10 Eur/m²) festgesetzt.

§ 7 Eigenkapital

Das Eigenkapital zum 31.12.2014 beträgt nach dem Jahresabschluss 5.165.749,80 Eur.

Unter Berücksichtigung des Jahresüberschusses 2015 mit 53.997,83 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2015 insgesamt 5.219.747,63 Eur.

Unter Berücksichtigung des geplanten Jahresfehlbetrages des Jahres 2016 mit 234.550,00 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2016 voraussichtlich 4.985.197,63 Eur.

Unter Berücksichtigung des geplanten Jahresfehlbetrages des Jahres 2017 mit 225.420,00 Eur beträgt das Eigenkapital zum 31.12.2017 voraussichtlich 4.759.777,63 Eur.

St. Johann, den _____

.....
Stephani
Ortsbürgermeister

Hinweis:

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom _____ bis _____ während den Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag, 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, sowie Freitag, 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr) bei der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Kelberger Straße 26, Zimmer 54, öffentlich aus.

St. Johann, den _____

.....

Stephani
Ortsbürgermeister